

433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 08 14

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Das Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 48, über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wird wie folgt geändert:

„Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

§ 1. (1) Der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(2) Die Universität für Bildungswissenschaften hat insbesondere folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;

d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;

e) Bildungsökonomie.

(3) Der Universität für Bildungswissenschaften obliegt unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Einrichtung von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Universität für Bildungswissenschaften hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 1 und 2 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).“

2. „Der § 2, der § 3 Abs. 3 und der § 10 haben zu entfallen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt soll eine Grundlage dafür bieten, daß der Beirat der Universität seine Funktion beendet.

Mit Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970, BGBl. Nr. 48, kurz „Gründungsgesetz“ genannt, wurde die damalige Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt errichtet. Dieses Gesetz trat am 7. Feber 1970 in Kraft. Durch das Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit 1. Oktober 1975, wurde die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt zur Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

Seit dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes sind vom Gründungsgesetz auf Grund des § 116 Abs. 3 UOG aus den in den Erläuterungen zum UOG, 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP., Seite 188, angeführten Gründen nur mehr die §§ 1, 2, 3 Abs. 3, 4 bis 9 und 10 in Kraft. Diese Bestimmungen regeln folgende Angelegenheiten:

- § 1 Errichtung, besonderer Auftrag und Aufgaben der Universität,
- § 2 Beirat der Universität,
- § 3 Abs. 3 Auftrag zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen,
- §§ 4 bis 9 Errichtung und Aufgaben des Klagenfurter Hochschulfonds,
- § 10 Übergangsbestimmungen, insbesondere Dauer der Aufbau- und der Ausbaustufe.

Folgende Gründe sprechen für eine Aufhebung des § 2, des § 3 Abs. 3 und des § 10:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gründungsgesetzes hat der organisatorische Aufbau der Universität stufenweise während der ersten 10 Jahre, das ist von 1970 bis 1980, zu erfolgen. Die Aufbaustufe sollte wenigstens 3 Jahre, das ist vom 7. Feber 1970 bis 30. September 1973, die Ausbaustufe den Rest dieses Zeitraumes, nämlich vom 1. Oktober 1973 bis 6. Feber 1980, dauern.

Für die Beendigung der Aufbaustufe war maßgeblich die Einrichtung von ordentlichen Studien gemäß § 13 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, von Bedeutung. Da der jeweilige Beginn von ordentlichen Studien nur mit Beginn eines Wintersemesters sinnvoll erschien, wurde die Aufbaustufe mit Wirkung vom 30. September 1973 für vollendet erklärt (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 440/1973).

Dem Auftrag des Gründungsgesetzes entsprechend, wäre nun die Ausbaustufe für vollendet zu erklären. Im Hinblick darauf, daß das Gründungsgesetz am 6. Feber 1970 in Kraft getreten ist, der 6. Feber aber keinen markanten Platz im Ablauf des Universitätsbetriebes bedeutet, sowie auch darauf, daß für die Vollendung der Aufbauphase das Ende eines Studienjahres herangezogen wurde, sollten alle Wirkungen, die sich aus der Erklärung der Vollendung der Ausbauphase ergeben, mit 1. Oktober 1980 einsetzen.

Die Aufgabe des Beirates besteht gemäß § 2 Abs. 2 des Gründungsgesetzes in der kritischen Würdigung der Entwicklung der Hochschule sowie in der Erstattung von Empfehlungen und Gutachten an die Hochschule und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Diese Aufgabenstellung ergibt, daß der Beirat an der „Entwicklung“ der Universität beteiligt ist, und daß er während der Zeit dieser „Entwicklung“ bestehen soll. Da im § 10 Abs. 1 des Gründungsgesetzes vom „organisatorischen Aufbau“ der Universität gesprochen wird und dieser mit der Auf- und Ausbauphase gleichgesetzt wird, scheint es sinnvoll, die „Entwicklung“, die mit der Funktion des Beirates zusammenhängt, mit dem „organisatorischen Aufbau“ gleichzusetzen. Daraus folgt, daß der Beirat mit 1. Oktober 1980 seine Aufgaben erfüllt hätte und seine Funktion zu beenden wäre.

Der Auftrag, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten, erschien zur Zeit der Erlassung des Gründungsgesetzes notwendig, da diese Art, Lehrveranstaltungen abzuhalten, noch nicht üblich war und sich daraus neue Aspekte und Möglichkeiten

ergaben. Inzwischen ist die Art der Abhaltung von Lehrveranstaltungen bereits dahin fortgeschritten, daß sich an allen Universitäten bestimmte Lehrveranstaltungen als Blocklehrveranstaltungen bewährt haben und einen festen Bestandteil des Lehrangebotes bilden, wie aus den Vorlesungsverzeichnissen und den Arbeitsberichten verschiedener Institute zu ersehen ist. Die Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen ist daher längst keine Spezialität der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, weshalb eine eigene Regelung für diese Universität nicht zutreffend erscheint.

Mit allem vorher Gesagten steht die Bestimmung des § 10 des Gründungsgesetzes in unmittelbarem Zusammenhang. Mit der Vollendung der Ausbaustufe wird auch diese Sonder- bzw. Übergangsbestimmung für die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt hinfällig.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Anpassung an das Universitäts-Organisationsgesetz vorgenommen werden. Gemäß § 116 Abs. 3

UOG sind die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes auf die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt anzuwenden, jedoch bleiben die §§ 1, 2, 3 Abs. 3, 4 bis 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt BGBl. Nr. 48/1970, unberührt. Es erscheint daher zweckmäßiger, das Gründungsgesetz der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, das diese Ausnahmebestimmungen enthält, zu novellieren, als das Universitäts-Organisationsgesetz, zumal die gesetzliche Grundlage für das Weiterbestehen des Klagenfurter Hochschulfonds erhalten werden soll. Mit Wegfall der Ausnahmeregelung, abgesehen von der grundsätzlichen Aussage des § 1 und der Bestimmungen über den Hochschulfonds, wird nunmehr das Universitäts-Organisationsgesetz vollinhaltlich auch auf die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt anwendbar. Die formelle Bereinigung des § 116 Abs. 3 UOG kann einer späteren Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes vorbehalten bleiben.

Gegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 1. (1) In Klagenfurt wird die Hochschule für Bildungswissenschaften, im folgenden „Hochschule“ genannt, gegründet.

(2) Der Hochschule obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(3) Die Hochschule hat folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie.

(4) Der Hochschule obliegt unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 die Einrichtung von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Hochschule hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 2 und 3 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Neue Fassung:

§ 1. (1) Der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildungswissenschaften.

(2) Die Universität für Bildungswissenschaften hat insbesondere folgende Aufgaben der grundlegenden und der angewandten bildungswissenschaftlichen Forschung:

- a) Lehrplanforschung, Lehrziele, Lehr- und Studienpläne, Beurteilungsverfahren;
- b) Organisation und Methode des Lehrens und Lernens;
- c) Organisation der Bildungseinrichtungen;
- d) Ziele, Methoden und Organisation der weiterführenden Bildung;
- e) Bildungsökonomie.

(3) Der Universität für Bildungswissenschaften obliegt unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Einrichtung von Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, insbesondere auch für das Lehramt an höheren Schulen, dienen, von Doktoratsstudien sowie von Kurzstudien und Erweiterungsstudien. Die Universität für Bildungswissenschaften hat weiters gemäß § 1 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Aufgabe, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien, auf den ihr gemäß Abs. 1 und 2 anvertrauten Gebieten der Wissenschaften zu veranstalten (§ 18 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).